Stadtgemeinde Völkermarkt Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt Tel: 04232 2571

E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 01. Juli 2024, Zahl: 640/A/2131/2024 I, womit im Zusammenhang von Inspektionsarbeiten auf der Wildbrücke – Wildstraße Grst. Nr. 264/5 und 67/2 KG 76322 Mühlgraben verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. I 129/2023 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 78/2023 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 01. Juli 2024 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Donnerstag, den 29. August 2024 bis Freitag, den 27. September wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

- 1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
- 2. Für die Dauer der Inspektionsarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 Z 5 StVO). Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
- 3. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch die Stadtgemeinde Völkermarkt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

- -Kommunalgesellschaft Völkermarkt GmbH, vertreten durch Herrn Christian Schreiber Hauptplatz 2, 9100 Völkermarkt (per E-Mail: office@kommunal-vk.at)
- Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at) 2. 9100 Ritzingstraße 3
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt 3. Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
- 4. Wirtschaftskammer Kärnten

Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)

9100Klagenfurter Straße 10

- 5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
- G4 S im Haus per E-Mail
- Homepage Amtstafel 7.
- 8.
- z.A



Dieses Dokument wurde amtssigniert!

Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 01.07.2024 13:55:34